



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

T 04452 916-0 | F 04452 916-101

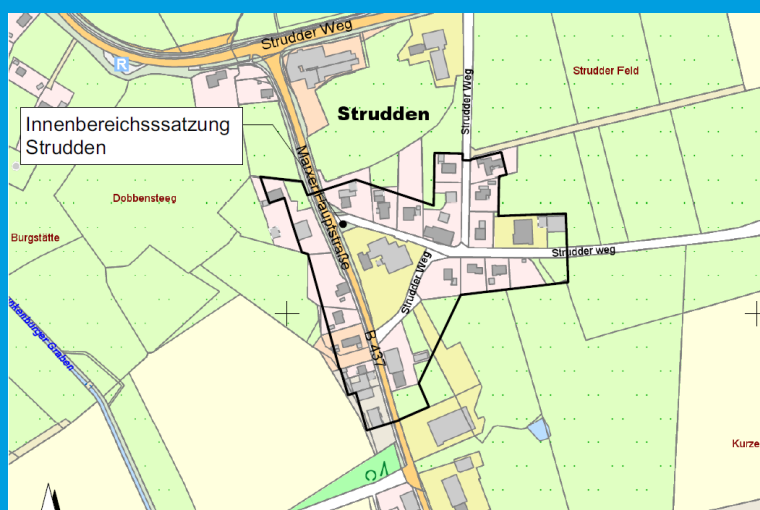
E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

NEUFASSUNG DER INNENBEREICHSSATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL STRUDDEN

Begründung (Entwurf)

Gemeinde Friedeburg



PROJ.NR. 11375 | 07.07.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass und -ziele	5
2.	Grundlagen der Planung	5
2.1.	Aufstellungsbeschluss	5
2.2.	Rechtsgrundlagen	5
2.3.	Verfahren	6
2.4.	Räumlicher Geltungsbereich	7
2.5.	Flächennutzungsplan	7
2.6.	Rechtswirksame Bebauungspläne.....	8
2.7.	Sonstige Planungen	8
3.	Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung.....	8
3.1.	Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung	8
3.2.	Keine Begründung der Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens.....	9
3.3.	Keine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes und keine Pflichten gem. § 50 BImSchG.....	9
4.	Abgrenzung und Festsetzungen der Satzung.....	9
4.1.	Abgrenzung.....	9
4.2.	Festsetzungen.....	10
4.2.1.	Maß der baulichen Nutzung	11
4.2.2.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	11
5.	Nachrichtliche Übernahmen	12
6.	Oberflächenentwässerung	12
7.	Erschließung	12
7.1.	Verkehrliche Erschließung.....	12
7.2.	Ver- und Entsorgung.....	12
7.2.1.	Leitungen.....	12
7.2.2.	Abfallwirtschaft	12
8.	Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.....	13
8.1.	Bestand.....	13
8.2.	Auswirkungen	14

8.3.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....	14
9.	Eingriffsregelung.....	15
9.1.	Eingriffsbilanzierung.....	15
9.2.	Kompensationsmaßnahmen.....	16
10.	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	17
10.1.	Rechtliche Grundlagen	17
10.2.	Prüfungsrelevante Schutzgebiete.....	17
10.3.	Prüfung der Verträglichkeit.....	18
11.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	18
11.1.	Rechtliche Grundlagen	18
11.2.	Prüfungsrelevante Arten	19
11.3.	Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen.....	19
12.	Hinweise	20
13.	Verfahrensvermerke.....	20

1. Planungsanlass und -ziele

Im Jahre 2018 wurde vom Rat der Gemeinde Friedeburg die Neufassung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Marx beschlossen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden mit dem Bauamt des Landkreises Wittmund vor Ort Abstimmungen hinsichtlich der Abgrenzung der Innenbereichssatzung vorgenommen. Dabei stellte sich heraus, dass auch für den Ortsteil Strudden eine Innenbereichssatzung sinnvoll wäre. Hierdurch könnten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Arrondierung dieses Ortsteils geschaffen werden. Seitens der Verwaltung wurde daher die Aufstellung einer Innenbereichssatzung für den Ortsteil Strudden vorgeschlagen. Die Satzung soll gefasst werden, um unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Bebauung, die Innenentwicklung im Interesse einer nachhaltigen und flächensparenden städtebaulichen Entwicklung auch im Ortsteil Strudden zu fördern.

2. Grundlagen der Planung

2.1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am die Neuaufstellung der Innenbereichssatzung Strudden beschlossen.

2.2. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung der Neufassung der Innenbereichssatzung Strudden wurden die folgenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- g) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),

- j) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- k) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- l) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- m) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- n) Niedersächsisches Landes-Raumordnungsprogramm (LROP),
- o) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wittmund, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

2.3. Verfahren

Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung

1. die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen (Klarstellungssatzung),
2. bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind (Entwicklungssatzung),
3. einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Einbeziehungssatzung).

Die Satzungen können miteinander verbunden werden.

Im vorliegenden Fall wird von den Möglichkeiten nach Nr. 1 und 3 Gebrauch gemacht. Für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung müssen gemäß § 34 Abs. 5 BauGB folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Sie müssen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.
2. Es darf keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen, begründet werden.
3. Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Dies wird im Folgenden ausführlicher erläutert (siehe Kap. 2.7).

Die Aufstellung der Satzung erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 13 Abs. 2 BauGB. Dementsprechend wird die

Öffentlichkeit durch eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Diejenigen TöB, deren Aufgabenbereich (potenziell) berührt ist, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Es wird gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit (i. V. m.) § 13 Abs. 3 BauGB von

- einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a BauGB
und
- der Angabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
abgesehen.

2.4. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Satzung liegt ca. 1,0 km südöstlich von Friedeburg an der B 437 „Marxer Hauptstraße“. Er umfasst insgesamt 4,6 ha, davon entfallen etwa 0,3 ha auf die Einbeziehungsflächen. Er liegt in der Flur 1 der Gemarkung Marx sowie der Flur 8 der Gemarkung Friedeburg und umfasst eine Vielzahl von Flurstücken.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt der vorliegenden Begründung zu entnehmen, die genaue Abgrenzung befindet sich in der Planzeichnung, die Bestandteil der Satzung ist.

Nachfolgend (Tabelle 1) sind die Einbeziehungsflächen mit Nummerierung und Bezeichnung in einer Übersicht aufgeführt.

Tabelle 1: Nummerierung, Bezeichnung und Größe der Einbeziehungsflächen

Fläche Nummer	Bezeichnung	ha
1	Südlich Strudder Weg	0,2
2	Östlich Marxer Hauptstraße	0,1
Gesamt		0,3

2.5. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen westlich der B 437 „Marxer Hauptstraße“ als Flächen für die Landwirtschaft dar. Östlich dieser Straße wird der größte Teil des Satzungsgebiets als Dorfgebiet dargestellt (südlich des „Strudder Wegs“ mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,3, im Übrigen als Flächen für die Landwirtschaft. Zudem wird eine Richtfunktrasse mit ihren Abstandsflächen als

nachrichtliche Übernahme dargestellt, die zwischen der Gemeindestraße „Strudder Weg“ und der B 436 verläuft.

2.6. Rechtswirksame Bebauungspläne

Im Satzungsgebiet und angrenzend sind keine rechtswirksamen Bebauungspläne vorhanden. Etwa 160 m südöstlich des Satzungsgebiets beginnt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbepark Marx“.

2.7. Sonstige Planungen

Im derzeitig wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist eine geplante Umgehungsstraße unmittelbar nördlich des Satzungsgebietes dargestellt. Die Ortsumgehung Friedeburg ist im Bundesverkehrswegeplans 2030 in der Kategorie „vordringlicher Bedarf“ aufgeführt. Die aktuell geplante Trasse verläuft nördlich der B 436 und weicht damit von der o. g. Darstellung im FNP ab.¹ Verbindliche Planungen liegen noch nicht vor. Die Abgrenzung der vorliegenden Satzung bleibt von dieser Planung unberührt. Gleichwohl ist sie im Rahmen der städtebaulichen Gesamtbetrachtung der Gemeinde zu berücksichtigen.

3. Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung

3.1. Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die vorhandene Bebauung erfüllt hinsichtlich Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit die Kriterien für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind am jeweils letzten Gebäude vor dem Außenbereich orientiert.² Die Dimensionierung der Tiefe der Einbeziehungsflächen von der jeweiligen Erschließungsmöglichkeit ergibt sich aus der vorhandenen Prägung, welche wiederum der durchschnittlichen ortsüblichen Tiefe der genutzten Grundstücke innerhalb der Ortslage entspricht. Damit liegen die unbebauten Flächen innerhalb dieser Abgrenzung ebenfalls im Bebauungszusammenhang und können einer baulichen Nutzung zugänglich gemacht werden.

Die vorgesehene Nutzung der Wohnbebauung entspricht auch den Darstellungen des gültigen FNPs der Gemeinde Friedeburg. Die Einbeziehungsflächen liegen im dargestellten Dorfgebiet (MD) bzw. direkt angrenzend daran und runden diese ab. Entgegenstehende Darstellungen sind im wirksamen Flächennutzungsplan nicht enthalten.

¹ vgl. <https://bwwp-projekte.de/strasse/B436-G10-NI/B436-G10-NI.html>, zuletzt abgerufen am 14.06.2021

² vgl. Kuschnerus, U. (2001): Der sachgerechte Bebauungsplan. – Bonn; RdNr. 124

3.2. Keine Begründung der Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens

Für Innenbereichssatzungen sind Umweltprüfungen nicht durchzuführen und Umweltberichte nicht zu erstellen. Vielmehr sind die Umweltbelange nach den Vorschriften des Bundes- und Landesumweltprüfungsrechts zu berücksichtigen.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes, Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige“ Vorhaben Nr. 18.7.2 sind „Städtebauprojekte“ mit neu hinzutretenden Grundflächen zwischen 20.000 und 100.000 m² vorprüfpflichtig. Da die durch Aufstellung der Innenbereichssatzung zulässig werdenden Grundflächen weit weniger als 2 ha umfassen, ist weder eine UVP-Vorprüfung noch eine UVP erforderlich.

Im Rahmen der Innenbereichssatzung werden damit keine Vorhaben zugelassen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

3.3. Keine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes und keine Pflichten gem.

§ 50 BImSchG

In Kap. 10 wird ausführlich dargestellt, dass keine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes zu erwarten ist.

Die Pflicht zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen wird in § 50 Satz 1 BImSchG wie folgt definiert:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“

Da im Geltungsbereich der Satzung die Wohnnutzung weit überwiegt, sind keine der im Gesetz genannten schädlichen Umwelteinwirkungen gegeben. Auch die Gefahr von Unfällen, die solche Wirkungen nach sich ziehen können, besteht nicht. Auch in der näheren Umgebung befinden sich keine sog. Störfallanlagen im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV).

4. Abgrenzung und Festsetzungen der Satzung

4.1. Abgrenzung

Die Abgrenzung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB ist an die rechtlich vorgegebene Unterscheidung von Innen- und Außenbereich gebunden. Daher wird die

Zugehörigkeit eines Grundstücks durch Aufstellung einer Satzung im rechtlichen Sinne nicht festgesetzt, sondern ist von rein deklaratorischer Bedeutung.³

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist aus dem örtlichen Bestand abgeleitet worden. Die nördlichen Abgrenzungen wurden gewählt, da die nächstliegenden Gebäude am Knotenpunkt B 437 „Marxer Hauptstraße“/B 436 „Friedeburger Hauptstraße“ bzw. „Strudder Weg“ durch ihren Abstand nicht am Bebauungszusammenhang teilnehmen. Im Süden endet das Satzungsgebiet mit der Einbeziehungsfläche „Östlich Marxer Hauptstraße“, da nur bis hier eine entsprechende Prägung gegeben ist. Nach Südosten entlang der B 437 „Marxer Hauptstraße“ liegt das nächste Hauptgebäude⁴ etwa 100 m entfernt, womit an dieser Stelle eine Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs festzustellen ist. Die westliche Grenze ist an der durchschnittlichen Tiefe der Bebauung orientiert und verläuft insofern entlang von Gebäudekanten, nicht von Flurstücksgrenzen. Im Osten bildet die Gebäudekante des letzten Gebäudes im Bebauungszusammenhang die Grenze des klargestellten Innenbereichs, da hier bedingt durch die kompakte Struktur der Bebauung nördlich des „Strudder Wegs“ eine hinreichende Prägung besteht. Insofern wird die südlich gegenüberliegende Fläche zur Einbeziehungsfläche „Südlich Strudder Weg“.

Die Klarstellungssatzung schafft kein neues Baurecht, sondern stellt die Anwendung des bestehenden Rechts klar. Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Nutzungen, insbesondere der landwirtschaftlichen Betriebe, werden durch die Aufstellung der Satzung nicht beeinträchtigt.

4.2. Festsetzungen

Die Einziehungssatzung verfolgt das Ziel, auf unbebauten Außenbereichsflächen mit hinreichendem Anschluss an den Bebauungszusammenhang neues Baurecht zu schaffen, da ihre Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können in einer Einziehungssatzung einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 getroffen werden. Mit der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Strudden soll die allgemeine Zulässigkeit von Vorhaben, die sich in ihrer Art und ihrem Maß an die Eigenart der (prägenden) Umgebung anpassen, ermöglicht werden. Die genaue Feststellung im Einzelfall ist allerdings dem jeweiligen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Aufgrund der Eindeutigkeit der Prägung gemäß § 34 BauGB durch die vorhandene Bebauung ist keinerlei Erfordernis gegeben, für die Einziehungsflächen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung zu treffen. Hier sind Wohnnutzungen mit den für eine ländliche Siedlung typischen Ansätzen der Kleintierhaltung und großen Nutzgärten vorherrschend. Somit sind auf den Einziehungsflächen allgemein nur

³ vgl. Kuschnerus, U. (2001): Der sachgerechte Bebauungsplan. – Bonn; RdNr. 109.

⁴ Hauptgebäude = Wohngebäude oder gemischt genutzte Gebäude, bei denen die Wohnnutzung überwiegt

Wohngebäude mit den entsprechenden im ländlichen Raum typischen Nebennutzungen zulässig.

Aus der in der Umgebung vorherrschenden Bauweise ist weiterhin kein Erfordernis gegeben, im Einbeziehungsbereich einzelne Festsetzungen zur Bauweise zu treffen. Die prägende Bebauung stellt sich als offene Bauweise (im Sinne von § 22 Abs. 1 BauNVO) mit Einzelhäusern dar. Somit sind auf den Einbeziehungsflächen allgemein nur Einzelhäuser zulässig.

Der Bestand prägt das Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf die Anzahl der Vollgeschosse mit einer eingeschossigen Bebauung eindeutig vor, da eine zweigeschossige Bebauung nur als Einzelfall vorhanden ist. Daher besteht kein weiterer Regelungsbedarf. Somit sind in den Einbeziehungsflächen allgemein nur eingeschossige Gebäude zulässig.

4.2.1. Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der heutigen stark unterschiedlichen Ausnutzung der Grundfläche auf den bebauten Grundstücken kann kein eindeutiges Maß der baulichen Nutzung für die Bauflächen in den Einbeziehungsbereichen abgeleitet werden. Insbesondere aufgrund der sehr unterschiedlichen Grundstücksgrößen im Bestand bewegt sich das Maß der baulichen Nutzung, ausgedrückt in der Grundflächenzahl (GRZ), in einer großen Bandbreite. Für die Einbeziehungsflächen erfolgt daher eine Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung als Obergrenze. Dazu wird eine maximal zulässige GRZ von 0,25 festgesetzt, welche sich damit im oberen Bereich des sonstigen Bestandes in Strudden befindet, aber ein städtebaulich verträgliches Maß darstellt, dass zur beabsichtigten Förderung der Innenentwicklung geeignet ist.

Eine ausreichende Bebaubarkeit ist auf den künftigen Baugrundstücken damit gegeben. Somit sind in den Einbeziehungsflächen Hauptgebäude bis zu einer Größe von maximal 25 % der Grundstücksfläche zulässig. Einschließlich der Grundflächen von Stellplätzen und Garagen nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO darf dieses Maß um die Hälfte bis zu einer realisierten GRZ von insgesamt 37,5 % überschritten werden.

Damit ist der dauerhafte Erhalt der örtlichen Prägung zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung gegeben, ohne die Bauherren unverhältnismäßig in ihren Gestaltungsmöglichkeiten einzuschränken.

4.2.2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb der Ortslage Strudden befinden sich Wallhecken. Zu wesentlichen Teilen verlaufen sie auch über bereits bebaute Grundstücke. Ihr rechtlicher Status als geschützter Landschaftsbestandteil bleibt davon unberührt. Um ihre Erhaltung und sachgerechte Pflege auch auf den neu hinzukommenden Baugrundstücken sicherzustellen, werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

Eingriffe in die Wallhecken werden durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet. Sollten Eingriffe im Zusammenhang mit einer Bebauung beabsichtigt sein, sind deren zulässiger Umfang und die Ersatzmaßnahmen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu regeln.

5. Nachrichtliche Übernahmen

Geschützter Landschaftsbestandteil

Da die Wallhecken im Satzungsgebiet ihren Schutzstatus behalten (vgl. Kap. 4.2.2), werden der vorhandene Bestand nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und entsprechende textliche Erläuterungen auf den Schutzstatus gegeben.

6. Oberflächenentwässerung

Da durch die zu erwartende bauliche Nutzung nur ein geringer Anstieg des Versiegelungsgrades verursacht werden wird, ist davon auszugehen, dass die Kapazitäten der vorhandenen Anlagen zur Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser ausreichend sind, um eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung weiterhin zu gewährleisten.

7. Erschließung

7.1. Verkehrliche Erschließung

Die zukünftigen Baugrundstücke können sämtlich von den vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen aus erschlossen werden. Verkehrliche oder straßenbauliche Maßnahmen sind hierfür nicht nötig.

7.2. Ver- und Entsorgung

7.2.1. Leitungen

Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Ver- und Entsorgungshauptleitungen von ihren Kapazitäten her ausreichen, um auch die hinzukommenden Wohngebäude ausreichend zu erschließen.

7.2.2. Abfallwirtschaft

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet bzw. entsorgt der Landkreis Wittmund die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Anlieger sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Abfälle zur Verwertung aus gewerblicher Nutzung (Verpackungen, Speiseabfälle etc.) müssen gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden.

8. Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

8.1. Bestand

Der Ortsteil Strudden liegt am nordöstlichen Rand der naturräumlichen Region der ostfriesisch-oldenburgischen Geest. Die naturräumliche Region der Watten und Marschen der niedersächsischen Nordseeküste beginnt rund 400 m nördlich des Satzungsgebietes in der Niederung des Friedeburger Tiefs.

Strudden ist eine dörflich geprägte Siedlung, innerhalb derer aktive landwirtschaftliche Betriebe und Wohnnutzungen nebeneinander bestehen.

Die bebauten Grundstücke sind großzügig zugeschnitten und weisen vielfach alte Baumbestände auf. Hierunter sind auch Wallhecken, die entlang von alten Parzellengrenzen verlaufen. Diese sind überwiegend in gutem Zustand und von z. T. mächtigen Eichenbäumen bestanden. Durch den westlichen Teil Struddens verläuft die B 437 „Marxer Hauptstraße“, die Friedeburg über die Landkreise Friesland und Wesermarsch mit dem Weserland zwischen Bremen und Nordseeküste verbindet. Sie weist eine entsprechende Frequentierung auf, die für Schall- und Abgasimmissionen im Nahbereich sorgt, wenngleich sie innerhalb Struddens als innerörtliche Straße mit entsprechender Geschwindigkeitsbegrenzung fungiert.

Der östliche Teil des Satzungsgebietes und die Einbeziehungsfläche „Südlich Strudder Weg“ liegen innerhalb eines Suchraums für schutzwürdige Böden aufgrund von kulturgeschichtlicher Bedeutung. Konkret handelt es sich um ein Verbreitungsgebiet von Plaggenesch.⁵

Dem Plangebiet wird keine herausragende Bedeutung für die Fauna zugeordnet. Bedingt durch die Strukturierung des Lebensraums durch landwirtschaftliche Gebäude und die alten Baumbestände in Verbindung mit Tierhaltung stellt Strudden ein Refugium für die Tierarten dar, die in der traditionellen Kulturlandschaft zu Hause sind.

Die unmittelbare Umgebung Struddens ist von landwirtschaftlicher Nutzung als Grün- und Ackerland geprägt. Die landwirtschaftlichen Parzellen werden von Wallhecken und Entwässerungsgräben gegliedert. Etwa 160 m südöstlich des Satzungsgebiets liegt der Gewerbepark Marx. Die B 436, die Friedeburg mit Sande verbindet, verläuft rund 150 m nördlich des Satzungsgebiets. Hierbei handelt es sich um einen stark frequentierten überörtlichen Straßenabschnitt von regionaler Bedeutung.

In der Umgebung des Satzungsgebiets sind keine Bereiche mit besonderem Wert für Fauna und Flora verzeichnet. Als besonders wertvoll eingestufte Biotope befinden sich rund 700 m westlich und rund 950 m südöstlich des Satzungsgebietes.

⁵ NIBIS® Kartenserver (2021): Suchräume für schutzwürdige Böden. Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

8.2. Auswirkungen

Infolge der vorliegenden Planung können in geringem Umfang weitere Wohngebäude errichtet werden.

Im Rahmen von Bauarbeiten kommt es zu baubedingten Auswirkungen wie Schall- und Abgasimmissionen, optischer Beunruhigung usw. Da diese Auswirkungen räumlich und zeitlich sehr begrenzt auftreten, werden sie als nicht erheblich bewertet.

Anlagebedingte Auswirkungen treten in Form von zunehmender Oberflächenversiegelung und der Beseitigung der auf den unbebauten Flächen vorhandenen Biotopstrukturen einher. Diese Eingriffe werden als erheblich bewertet und daher in die Eingriffsbilanzierung eingestellt (s. Kap. 9). Eingriffe in die Wallhecken in ihrer Eigenschaft als geschützte Landschaftsbestandteile werden durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet. Sollten Eingriffe im Zusammenhang mit einer Bebauung beabsichtigt sein, sind deren zulässiger Umfang und die Ersatzmaßnahmen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu regeln.

Im Hinblick auf das Vorkommen des Plaggeneschs wird durch die Ergänzung des Gebäudebestands im Bebauungszusammenhang kein erheblicher Eingriff in das Verbreitungsgebiet gesehen. Dieses reicht nur mit seinem westlichen Rand in die Ortslage hinein und erstreckt sich in der Hauptsache nach Osten auf einer Länge von rund 850 m.

Mit der Neuerrichtung von weiteren Wohngebäuden gehen keine wesentlichen Änderungen der entsprechenden Auswirkungen einher, da der Umfang der Neubautätigkeit sehr begrenzt ist. Hier werden daher keine erheblichen Auswirkungen festgestellt.

Es besteht keine besondere Gefahr durch Unfälle o. ä., da im Rahmen der zulässigen Nutzungen kein regelmäßiger Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen o. ä. erfolgt. Eine besondere Gefährdung infolge von katastrophalen Ereignissen gleich welcher Art besteht nicht, da das Risiko der umfangreichen Freisetzung umweltgefährdender Stoffe, schwerer Explosionen o. ä. nicht vorliegt.

8.3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Für die Ausführung der Baumaßnahmen dürfen nur ordnungsgemäß gewartete und zugelassene Fahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch eine geordnete Bauausführung minimiert werden. Unnötige bzw. unnötig starke Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und -materialien sind zu vermeiden und Teilbereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, mit Baggermatten zu schützen. Die Mutterbodenaufgabe ist ordnungsgemäß abzuschieben und falls erforderlich sachgerecht zu lagern. Es ist zu prüfen, ob ein Wiedereinbau möglich ist. Genaue Angaben hierüber sind DIN 18 915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 19 731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und

DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Bodenarbeiten zu beachten sind.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten.

Sofern wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist auf den sachgerechten Umgang mit diesen zu achten.

Nicht zur Beseitigung vorgesehene Gehölze sind zu schonen. Sollte es dennoch zu Beschädigungen von Ästen, Zweigen oder Wurzeln kommen, sind diese fachgerecht zurückzuschneiden. Genaue Angaben sind hierüber sind der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen zu beachten ist.

Eingriffe in die Gehölzstrukturen dürfen nur von Oktober bis Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit, vorgenommen werden. Besetzte Nester, die in krautiger Vegetation, in und an Gebäuden, Zäunen, Holzstößen, Steinhäufen oder an ähnlichen Orten vorhanden sein können, dürfen nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Vor Beginn solcher Maßnahmen ist eine dahingehende Überprüfung vor Ort vorzunehmen.

Zur Beseitigung vorgesehene Gehölze, insbesondere große Bäume, sowie bestehende Gebäude, die umgebaut oder abgebrochen werden sollen, sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu untersuchen. Sollte eine solche vorgefunden werden und ihre Entfernung beabsichtigt oder eine Entwertung zu erwarten sein, kann die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) auf Antrag eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilen.

9. Eingriffsregelung

9.1. Eingriffsbilanzierung

Zur Berechnung des notwendigen Kompensationsumfangs werden Ermittlung und Bilanzierung der ökologischen Werte nach dem sog. „Städtetagsmodell“ vorgenommen⁶ Dieses geht davon aus, dass jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild aufweist, der in einem entsprechenden Wertfaktor seinen Niederschlag findet. Die Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild sowie Mensch sind wertbestimmend bereits darin enthalten. Die Ansprache der Biotoptypen erfolgt gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.⁷

⁶ Vgl. Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. – Hannover.

⁷ Drachenfels, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Feb. 2020. – Hannover

Neufassung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Strudden – Begründung (Entwurf)

Die Eingriffsbilanzierung ist nur für die Einbeziehungsflächen durchzuführen, da hier neues Baurecht geschaffen wird. Die nicht versiegelbaren Flächen werden hier einheitlich als neuzeitlicher Ziergarten (PHZ) angesprochen. Die nachfolgende Tabelle fasst die Bilanzierung übersichtlich zusammen.

Nr.	Biotoptyp Bestand	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
1	Gebäude	12	0	0
	Freizeitgrundstück (PHF)	1.349	1	1.349
	Landwirtschaftliche Lager- und Wirtschaftsfläche (EL)	615	1	615
2	Hausgarten mit Großbäumen (PHG)	947	2	1.894
	Gesamtfläche	2.923		3.858

Nr.	Biotoptyp Planung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
1	versiegelbare Fläche	741	0	0
	nicht versiegelbare Fläche	1.235	1	1.235
2	versiegelbare Fläche	355	0	0
	nicht versiegelbare Fläche	592	1	592
	Gesamtfläche	2.923		1.827

	Eingriffsbilanzierung			
	Bestand	2.923		3.858
	Planung	2.923		1.827
	Kompensationsbedarf			<u>2.031</u>

9.2. Kompensationsmaßnahmen

Die Gemeinde Friedeburg hat durch ein Flurbereinigungsverfahren Flächen am Friedeburger Tief zugewiesen bekommen. Hierbei handelt es sich um Grünlandflächen, die in eine extensive Grünlandbewirtschaftung überführt werden sollten. Die Flächen sind an heimische Landwirte verpachtet. Es handelt sich um folgende Flurstücke:

Gemarkung Friedeburg, Flur 9 Flurstücke 5/1, 5/3, 4/1, 8/7, 8/9, 8/37 mit einer Gesamtgröße von ca. 3,3 ha.

Derzeit besteht ein Kompensationsüberschuss von etwa 1,7 ha.

Für die Abdeckung des Kompensationsdefizits von 2.031 Werteinheiten bezogen auf m² benötigt man bei einer Aufwertung um eine Werteinheit (Umwandlung intensives in extensives Grünland) 2031 m², d. h. 0,2031 ha.

Diese Kompensation kann im Kompensationspool K 3 abgedeckt werden. Es verbleibt für K 3 dann ein Kompensationsüberschuss von 1,4928 ha.

Das Kompensationskataster Friedeburg wird entsprechend fortgeschrieben.

10. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

10.1. Rechtliche Grundlagen

Zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehören FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Auch Projekte, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete durchgeführt werden, müssen gemäß § 34 BNatSchG darauf überprüft werden, ob sie allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten in der Lage sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Folgenden wird eine Vorprüfung durchgeführt in der ermittelt wird, ob die vorliegende Planung potenziell Auswirkungen nach sich ziehen kann, die beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wirken.

10.2. Prüfungsrelevante Schutzgebiete

In der Nähe des Plangebietes liegen die Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet 008 „Schwarzes Meer“, geringste Entfernung ca. 4,2 km südöstlich
- FFH-Gebiet 180 „Teichfledermausgewässer im Raum Wilhelmshaven“, geringste Entfernung ca. 1,6 km nordöstlich

Das **Schwarze Meer** im gleichnamigen FFH-Gebiet ist der einzige Grundmoränensee Ostfrieslands. Der nährstoffarme Flachsee mit seinen Randvermoorungen und die umgebenden trockenen Sandheiden und Magerrasen bietet einer Vielzahl von bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Der Geestweiher beherbergt Strandlings-Gesellschaften, um das Gewässer herum sind Übergangsmoore, feuchte Borstgrasrasen und Heiden vertreten. Daher ist das Gebiet wegen des Vorkommens von trockenheits- und nässeliebenden Pflanzengesellschaften mit seltenen Arten auf engstem Raum von Bedeutung. In dem geschützten Gebiet werden die erdgeschichtlichen und landeskundlichen Erscheinungen sowie die charakteristische Pflanzen- und Tierwelt geschützt und - soweit erforderlich - entwickelt und wiederhergestellt. Das Gebiet ist auf nationaler Ebene zum größten Teil als Naturschutzgebiet „Schwarzes Meer“ ausgewiesen.

Das FFH-Gebiet „**Teichfledermausgewässer im Raum Wilhelmshaven**“ umfasst die alte Fortanlage in Wilhelmshaven sowie Fließ- und größere Stillgewässer, die innerhalb eines Radius von 15 km (Größe des Jagdreviers der Teichfledermaus) von zwei bekannten Fledermausquartieren in der genannten Fortanlage sowie Rahrdum (Stadt Jever) liegen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Friedeburg zählen hierzu große Teile des Wieseder, Reepsholter und Friedeburger Tiefs. In den Landkreisen Wittmund und Friesland sind die jeweiligen Teile des FFH-Gebiets als Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ ausgewiesen.

10.3. Prüfung der Verträglichkeit

Es finden keine direkten Eingriffe in die Schutzgebiete statt. Erhebliche negative Einwirkungen wie stoffliche Beeinträchtigungen von Luft, Boden oder Wasser, Verlärmung, Lichtimmissionen usw. sind nicht zu erwarten.

Flugkorridore der Teichfledermaus werden nicht beeinträchtigt, da die Planung nicht im Nahbereich von Gewässern liegt.

Die Verträglichkeit mit dem europäischen Netz Natura 2000 ist damit als gegeben anzusehen.

11. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

11.1. Rechtliche Grundlagen

Das BNatSchG definiert in § 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Für diese gelten besondere Schädigungs- und Störungsverbote. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es hinsichtlich der besonders geschützten Tiere und Pflanzen verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden allerdings für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt: „[...] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind.
3. das Verbot nach Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nur räumlich abgrenzbare und regelmäßig genutzte Strukturen (z. B. Spechthöhlen, Fledermausquartiere, Brutreviere von wiesen- und feldbrütenden Vogelarten, Laichgewässer u. ä.) zu verstehen.

11.2. Prüfungsrelevante Arten

Prüfungsrelevant sind europäische Vogelarten, da diese innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der vorliegenden Satzung Niststandorte haben können.

Zudem sind regional vorkommende Fledermausarten zu überprüfen, da im Rahmen einer vorliegenden Kartierung aus dem Jahr 2018 Fledermausquartiere festgestellt wurden. Dies betrifft den nordöstlichen Teil des räumlichen Geltungsbereichs am „Strudder Weg“. Hier wurden Balzquartiere von Rauhaufledermaus, Sommer- und Balzreviere der Zwergfledermaus nachgewiesen, zudem besteht ein Quartierverdacht für die Breitflügelfledermaus.⁸

11.3. Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) lassen sich durch entsprechende Bauzeitenregelungen und Vorsichtsmaßnahmen vermeiden.

⁸ Bach, L: (2018): Fachstellungnahme Fledermäuse im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 10 „Gewerbepark Nord“ in Friedeburg. – Bremen, Oktober 2018

Die Beseitigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG setzt eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen voraus.

Hinweise zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen werden in Kap. 8.3 angegeben und auch auf der Planzeichnung angebracht (vgl. Kap. 12).

12. Hinweise

Die **Baunutzungsverordnung** gibt die Festsetzungsmöglichkeiten für die Bauleitplanung vor. Zur Klarstellung, welche Fassung anzuwenden ist, wird auf der Planzeichnung ein entsprechender Hinweis angebracht (Hinweis Nr. 1).

Weitere Hinweise betreffen rechtliche Vorgaben, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Bauarbeiten sowie der Ausübung der zulässigen Nutzungen zu beachten sind (Hinweise Nr. 2 bis 7).

13. Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am die Neuaufstellung der Innenbereichssatzung Strudden beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Neuaufstellung Innenbereichssatzung Strudden beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Neufassung der Innenbereichssatzung Strudden hat mit dem Entwurf der Begründung vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Im selben Zeitraum standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Gemeinde Friedeburg zur Verfügung.

Der Öffentlichkeit ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen gegeben worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum aufgefordert.

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am die Neufassung der Innenbereichssatzung Strudden beschlossen.

Unterzeichnet:

Friedeburg, den

.....

Bürgermeister

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 07.07.2021

i.A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch

i.A. Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block

i.A. B.Sc. Meike Segger

S:\Friedeburg\11375_Innenbereich_Strudden\05_B-
Plan\02_Entwurf\Begrueundung\2021_07_07_11375_Satzung Strudden_Begr_E.docx